

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 24. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2023)

zum Thema:

Moabit West ohne Apotheke

und **Antwort** vom 14. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16544

vom 24. August 2023

über Moabit West ohne Apotheke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Vorgaben bzw. sonstige Regelungen gibt es für die Dichte bzw. Anzahl pro Anwohner*innen von Apotheken in Berlin?

Zu 1.:

Es gibt in Deutschland keine derartigen rechtlichen Vorgaben oder sonstigen Regeln, denn es besteht eine uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit für Apotheken, die vom Bundesverfassungsgericht 1958 in einem Urteil festgeschrieben wurde. Demnach dürfen Apothekerinnen und Apotheker grundsätzlich überall und jederzeit eine Apotheke gründen, sofern hierfür eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wird. Gleichzeitig besteht durch diese Niederlassungsfreiheit kein Konkurrenzschutz.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Apotheke zu eröffnen, und wo muss hierzu was genehmigt werden?

Zu 2.:

Die für das Land Berlin zuständige Erlaubnis- und Überwachungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke sind im § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) detailliert beschrieben.

3. Welche Gründe sind aus Sicht des Senats maßgeblich für die Neuansiedlung von Apotheken in bestimmten Kiezen?

Zu 3.:

Die Gründung einer Apotheke ist die unternehmerische Entscheidung eines oder mehrerer Apothekerinnen und Apotheker. Da eine Apotheke auch ein Handelsbetrieb ist, muss dieser wirtschaftlich tragfähig sein. Ein wichtiger Punkt dafür sind die erzielbaren Einnahmen durch die Versorgung der Bevölkerung mit ärztlich verschriebenen Arzneimitteln und Medizinprodukten. Die Zahl und die Art der im Einzugsgebiet ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte und die damit verbundene Zahl an zu versorgenden Patientinnen und Patienten sind in der Regel entscheidende Kriterien. Auf der anderen Seite ist die Ausgabenseite einer Apotheke zu betrachten, hier zuallererst die finanziellen Belastungen für die Räumlichkeiten sowie die Personal- und Betriebskosten.

4. In Moabit West (PLZ-Bereich 10553) gibt es nicht eine Apotheke, obwohl hier über 12.000 Menschen leben. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, wie im Kiez die Eröffnung einer Apotheke unterstützt werden kann?

Zu 4.:

Es ist richtig, dass es in dem genannten Teilgebiet des Bezirkes Mitte keine Apotheke gibt. An das PLZ-Gebiet 10553 grenzen jedoch die folgenden PLZ-Gebiete mit der jeweils in Klammern angegebenen Apothekenzahl: 13627 (3), 13353 (9), 10551 (7), 10555 (3), 10587 (1), 10589 (3). Das sind insgesamt 26 Apotheken. Ein Versorgungsproblem ist somit nicht erkennbar. Es besteht kein Notstand in der Arzneimittelversorgung, der ein staatliches Handeln im Sinne von § 16 ApoG (Zweigapotheken, Notapotheken) erforderlich machte. Der Senat hat keinen Einfluss auf persönliche apothekerliche und auch ärztliche Niederlassungsentscheidungen.

Eine Übersicht über die in Berlin ansässigen öffentlichen Apotheken ist auf dem Geoportals (FIS-Broker) des Landes Berlin (<https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp>, Schlagwortsuche mit „Apotheken“) als Liste und in einer Kartenansicht zu finden.

Berlin, den 14. September 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege